

REGLEMENT

über die Unterstützungsbeiträge an die
familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsreglement)

- gültig ab 1. August 2018 -

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Anwendungsbereich	3
II. Anspruch		
§ 3	Allgemeines	3
§ 4	Voraussetzungen	3
§ 5	Konkubinats	4
§ 6	Beitrag	4
III. Berechnung		
§ 7	Gemeindebeitrag	4
§ 8	Sonstige Vergütungen	5
§ 9	Änderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	5
§ 10	Fehlende Steuerdaten	5
IV. Verfahren		
§ 11	Antrag	5
§ 12	Entscheid	5
§ 13	Beitragszahlung	5
V. Schlussbestimmungen		
§ 14	Vollzug und Anpassung des Reglements	6
§ 15	Rechtsmittel	6
§ 16	Inkraftsetzung	6
Anhang		7

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG / SAR 815.300) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (SAR 171.100) erlässt die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Kölliken unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung mit dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 2 Anwendungsbereich

¹Dieses Reglement findet Anwendung auf

- a. die Betreuung von Kindern ab 4 Monaten bis zum Abschluss der Primarschule.
- b. Kindertagesstätten.
- c. modulare Tagesstrukturen, sofern sie der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit dienen.
- d. Tagesfamilien.

²Der Gemeinderat kann den Anwendungsbereich auf weitere vergleichbare Angebote erstrecken. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II. Anspruch

§ 3 Allgemeines

¹Anspruch auf finanzielle Beteiligung haben die erziehungsberechtigten Eltern bzw. der erziehungsberechtigte Elternteil, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes in Kölliken ist und die übrigen in diesem Reglement genannten Bedingungen erfüllt werden.

²Ein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz besteht nicht. Die Benützung eines Betreuungsangebots ist freiwillig. Die Organisation eines Betreuungsplatzes obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 4 Voraussetzungen

¹Ein Beitrag an die Kosten der Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements wird geleistet, wenn Erziehungsberechtigte nachweisen, dass durch die familienergänzende Kinderbetreuung

- a. eine gleichzeitige Arbeitstätigkeit erfolgt.
- b. eine gleichzeitige berufliche Aus- und Weiterbildung besucht wird.
- c. Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung ermöglicht werden.

²Der Beitrag beschränkt sich auf die Dauer der Arbeits- oder beruflichen Aus- und Weiterbildungszeit. Als Mindesarbeitspensum gelten 120 Stellenprocente bei Paaren bzw. 20 Stellenprocente bei Alleinerziehenden.

³Wird eine soziale Indikation nach § 1 Abs. 2 lit. b KiBeG geltend gemacht, hat darüber der Gemeinderat zu entscheiden.

⁴Bei Wegzug des Kindes entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum.

§ 5 Konkubinat

Erziehungsberechtigte die in einer Partnerschaft leben, werden als wirtschaftliche Einheit angesehen. Die Definition von Partnerinnen und Partner gilt analog derjenigen der Prämienverbilligung (§ 7a der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 16. März 2016 [V KVGG]), Stand 1. Januar 2018.

§ 6 Beitrag

¹Der Beitrag berechnet sich nach den effektiven Betreuungskosten bzw. maximal nach den Normkosten gemäss Empfehlung der Fachstelle Kinder und Familie oder den vom Gemeinderat festgelegten Höchstwerten.

²Der Gemeindebeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und ihrer Partner/innen. Diese wird aus dem steuerbaren Einkommen analog den Bestimmungen zur Berechnung der Prämienverbilligung (6 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 15. Dezember 2015 [KVGG] sowie einem Fünftel des steuerbaren Vermögens (§ 6 Abs. 2 KVGG)) ermittelt.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Partner/innen verpflichten sich, die Steuererklärung bis zum offiziellen Abgabetermin bzw. gemäss bewilligter Fristerstreckung einzureichen. Der Anspruch verfällt bei verspäteter Einreichung. Gesuchsteller sind damit einverstanden, dass der Gemeinderat in die Steuerdaten Einsicht nimmt.

³Erziehungsberechtigte und ihre Partner, welche der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie des jeweils aktuellsten Einkommensnachweises oder eine Kopie der Bescheinigung des kantonalen Steueramts einzureichen. Aus den Unterlagen wird die Leistungsfähigkeit ermittelt.

⁴Der Anspruch auf Beiträge an die ab 1. August 2018 anfallenden Betreuungskosten besteht für die letzten zwölf Monate, sofern der gesetzliche Wohnsitz in der Gemeinde Kölliken während dieser Zeit nachgewiesen ist. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Nach Ablauf eines Jahres ab Rechnungsdatum verfällt jeglicher Anspruch.

III. Berechnung

§ 7 Gemeindebeitrag

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag ermittelt sich aus der Höhe des massgebenden Einkommens der Erziehungsberechtigten und ihrer Partner/innen aufgrund der eingereichten Steuererklärung, zuzüglich eines allfälligen Vermögensanteils gemäss § 6. Die Beitragshöhe ergibt sich aus dem Anhang 1 des Reglements.

§ 8 Sonstige Vergütungen

Leisten Arbeitgeber und/oder sonstige Institutionen oder Privatpersonen einen Beitrag an die Betreuungskosten, ist dieser zu deklarieren. Die entsprechenden Beträge werden von den Betreuungskosten abgezogen. Der Gemeindebeitrag wird auf dem verbleibenden Restbetrag ermittelt. Erfolgen diese Vergütungen im Nachgang zum kommunalen Beitragsentscheid, sind diese umgehend zu melden und es erfolgt eine Neuberechnung.

§ 9 Änderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Verändert sich das massgebende Einkommen oder das steuerbare Vermögen während der Beitragsdauer um mehr als 20 %, hat dies der Erziehungsberechtigte und/oder sein/e Partner/innen umgehend innert 30 Tagen zu melden. Der Gemeindebeitrag wird auf Beginn des Folgemonats, in dem die Einkommens- oder Vermögensveränderung erfolgt, neu berechnet.

§ 10 Fehlende Steuerdaten

¹Falls wegen Zuzugs keine aktuellen aargauischen Steuerdaten bestehen, haben Gesuchsteller eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung und/oder eine Kopie der letzten Steuererklärung einzureichen.

²Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Rahmen eines Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahrens geklärt werden, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise sowie eine Kopie des Dispositivs des Scheidungs- oder Trennungsurteils einzureichen. Für eingetragene Partnerschaften gilt diese Bestimmung sinngemäss.

IV. Verfahren

§ 11 Antrag

¹Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Gesuchsformular beim Gemeinderat zu beantragen. Beiträge werden nur an nachweislich (Quittung) bezahlte Betreuungskosten geleistet.

²Die Erziehungsberechtigten sowie ihre Partner/innen sind verpflichtet, sämtliche verlangten Dokumente, welche über die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse Auskunft geben und zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind, zusammen mit dem Gesuchsformular einzureichen. Das Gesuch wird erst geprüft, wenn alle verlangten Unterlagen vorliegen.

§ 12 Entscheid

Der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle entscheidet über das Gesuch. Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Beitragszahlung

Die Zahlung des Gemeindebeitrages erfolgt an die Erziehungsberechtigten. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihrer Unternehmungen verrechnet werden. Widerrechtliche bezogene Leistungen sind umgehend, spätestens jedoch innert 30 Tagen nach Feststellen der Widerrechtlichkeit, zurück zu erstatten. Nach Ablauf dieser Frist fallen 5 % Verzugszinsen an.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug und Anpassung des Reglements

¹Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen.

²Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, sofern die Änderungen für die Gemeinde keine zusätzlichen Verpflichtungen zur Folge haben bzw. diese nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

³Die Gesamthöhe der Beitragsleistungen beträgt maximal ein Steuerprozent. Übersteigt die Beitragsleistung diesen Wert, hat der Gemeinderat die Beitragsregelung anzupassen.

§ 15 Rechtsmittel

¹Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200).

§ 16 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2018 beschlossen.

GEMEINDERAT **KÖLLIKEN**
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

M. Schegner

F. Fischer

Anhang

Beitragstabelle

Massgebendes Einkommen (Einkommen + Vermögensanteil)	Gemeindebeitrag an die Betreuungskosten	Elternbeitrag an die Betreuungskosten
<i>Bis 24'999</i>	80 %	20 %
<i>25'000 – 29'999</i>	80 %	20 %
<i>30'000 – 34'999</i>	80 %	20 %
<i>35'000 – 39'999</i>	75 %	25 %
<i>40'000 – 44'999</i>	75 %	25 %
<i>45'000 – 49'999</i>	65 %	35 %
<i>50'000 – 54'999</i>	65 %	35 %
<i>55'000 – 59'999</i>	50 %	50 %
<i>60'000 – 64'999</i>	50 %	80 %
<i>65'000 – 69'999</i>	40 %	60 %
<i>70'000 – 74'999</i>	40 %	60 %
<i>75'000 – 79'999</i>	40 %	60 %
<i>80'000 – 84'999</i>	30 %	70 %
<i>85'000 – 89'999</i>	30 %	70 %
<i>90'000 – 94'999</i>	30 %	70 %
<i>95'000 – 99'999</i>	20 %	80 %
<i>100'000 – 104'999</i>	20 %	80 %
<i>105'000 – 109'999</i>	20 %	80 %
<i>ab 110'000</i>	0 %	100 %